

**Zweckverband
„Abwasserverband Oberes Eyachtal“**

Aufgrund von §§ 5, 6 und 21 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat die Verbandsversammlung am 17. Dezember 2019 folgende

Satzung

beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Verbandssatzung

Die Verbandssatzung des Zweckverbands Abwasserverband Oberes Eyachtal vom 15. Februar 1965 in der Fassung vom 17.12.2013 wird wie folgt geändert:

§ 9 erhält folgende Fassung:

§ 9

Wirtschaftsführung, Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Für die Wirtschaftsführung sowie für das Kassen- und Rechnungswesen des Zweckverbands gelten die Vorschriften für Eigenbetriebe unmittelbar (§ 20 Abs. 1 GKZ).
- (2) Soweit der Finanzbedarf des Verbandes nicht durch andere Erträge gedeckt werden kann, wird dieser von den Verbandsmitgliedern durch Verbandsumlagen aufgebracht.
- (3) Die Umlagen zum Ausgleich des Erfolgsplan/der Erfolgsrechnung werden gesondert erhoben zur Abdeckung
 1. der laufenden Betriebskosten nach Abzug entsprechender Erträge einschließlich der Kassenkreditzinsen (Betriebskostenumlage),
 2. der Abschreibungen nach Abzug von Auflösungen von Investitionszuschüsse/-beiträge (Abschreibungsumlage) und
 3. des Zinsaufwands der aufgenommenen Kredite zur Finanzierung der Investitionen des Zweckverbands (Zinsumlage).
- (4) Zur Tilgung der aufgenommenen Darlehen stehen die Abschreibungen auf das Anlagevermögen zur Verfügung. Sind die Tilgungen höher als die Abschreibungen, kann dieser Saldo als Tilgungsumlage angefordert werden. Die Tilgungsumlage wächst dem Verbandsvermögen zu.
- (5) Folgende Maßstäbe werden für die Umlagen herangezogen:

Betriebskostenumlage:

Die Betriebskosten werden zu 50 % nach Abwassermenge und zu 50 % nach Abwasserlast (CSB-Fracht) verteilt. Für die Abwassermenge ist der Trockenwetterabfluss maßgebend, der der Abwasserabgabe zugrunde gelegt wird. Bei der Abwasserlast (CSB-Fracht) ist das Mittel aus zwei Messungen des laufenden Jahres und aus zwei Messungen des Vorjahres, die über jeweils sieben Tage durchgeführt werden, maßgebend.

Abschreibungs-, Zins-, und Tilgungsumlage:

Die nicht gedeckten Kosten werden wie folgt von den Verbandsgemeinden getragen:

Die Stadt Albstadt mit 57,13 und
die Stadt Meßstetten mit 42,87 %.

(Diese Werte ergeben sich aufgrund der Belastungswerte von § 8 Abs. 2, wobei die Abwassermenge mit 40 % und der biochemische Sauerstoffbedarf mit 60 % angerechnet werden)

- (6) Für den Bau oder die grundlegende Erneuerung des Hauptsammlers abzüglich etwaiger Zuschüsse tragen:
Die Stadt Albstadt mit 59,84 % und
die Stadt Meßstetten mit 40,16 %.
(Diese Werte ergeben sich aus dem Verhältnis der reinen Schmutzwasseranteile – Qs – zueinander; Albstadt Qs 87,9 l7sec, Meßstetten Qs 59,0 l/sec)
- (7) Jede Stadt trägt die Ausgaben für auf ihrem Gebiet zu erstellenden Regenüberlaufbecken selbst und übergibt die Regenüberlaufbecken nach Fertigstellung dem Verband zum Betrieb und zur Unterhaltung. Auch die Ausgaben für Erneuerung und Erweiterung trägt jede Stadt selbst.
- (8) Die Ausgaben für den Bau, die Erweiterung oder die grundlegende Erneuerung der Kläranlage oder für sonstige Investitionen abzüglich von Zuschüssen und Darlehen (Investitionsumlage) trägt:
Die Stadt Albstadt mit 57,13 und
die Stadt Meßstetten mit 42,87 %.
- (9) Die Höhe der Umlagen wird im Wirtschaftsplan für das Jahr vorläufig und im Jahresabschluss endgültig festgesetzt. Überzahlungen werden auf das jeweils folgende Rechnungsjahr angerechnet, Nachzahlungen sind innerhalb eines Monats nach Anforderung an die Verbandskasse zu entrichten.
- (10) Der Verband kann jeweils zum Quartalsbeginn eine Vorauszahlung in Höhe eines Viertels der Umlagen erheben. Die Vorauszahlungen sind innerhalb eines Monats nach Anforderung an die Verbandskasse zu bezahlen.

(11) Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen von 2 % über dem Basiszinssatz der EZB (mindestens jedoch 2 %) zu leisten.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

gez. Klaus Konzelmann
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) bzw. der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird gem. § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber den Mitgliedsgemeinden oder dem Zweckverband geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Die vorstehende Satzung wird gemäß § 14 Abs. 1 der Verbandssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Ferner erfolgt nach § 21 GKZ die Anzeige der Satzungsänderung an die Rechtsaufsichtsbehörde beim Regierungspräsidium Tübingen.